

## Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

### **Institutionelle Akkreditierung der Pädagogischen Hochschule Thurgau**

#### **I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

#### **II. Sachverhalt**

Die Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG) hat mit Schreiben vom 24.02.2020 ein Akkreditierungsgesuch als pädagogische Hochschule beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Die PHTG hat die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ als Akkreditierungsagentur gewählt.

Der Akkreditierungsrat hat am 27. März 2020 Eintreten auf das Gesuch der PHTG entschieden und die Unterlagen an die AAQ weitergeleitet.

Die AAQ hat das Verfahren am 28. Juni 2020 eröffnet.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 12. Februar 2021 und der Vor-Ort-Visite vom 28.-29. April 2021 an der PHTG geprüft, ob die Qualitätsstandards nach HFKG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 18. Juni 2021).

Die AAQ hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des Akkreditierungsantrags formuliert und der PHTG am 18. Juni 2021 zur Stellungnahme vorgelegt.

Die PHTG hat am 8. Juli 2021 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme der PHTG hat die Gutachtergruppe ihren Bericht mit Datum vom 9. August 2021 angepasst und die AAQ hat den Akkreditierungsantrag fertiggestellt.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 9. August 2021 beim Schweizerischen Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung der Hochschule eingereicht und dem Akkreditierungsrat den begründeten Antrag der Agentur, den Bericht der Gutachtergruppe, die Stellungnahme der Hochschule und ihren Selbstbeurteilungsbericht übermittelt.

### III. Erwägungen

#### 1. *Bewertung der Gutachtergruppe*

Die Gutachtergruppe stellt der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) in ihrem Bericht vom 7. Juni 2021 ein sehr gutes Zeugnis aus: «Das Konstruktive an der PHTG, ihre vertrauensvolle, dialogorientierte und kooperative Kultur und nicht zuletzt das hohe Engagement der Mitarbeitenden fördern die kontinuierliche Entwicklung». Die Gutachtergruppe hebt weiter die Kritikfähigkeit und das Bestreben, die externe Begutachtung im Rahmen der institutionellen Akkreditierung zur Weiterentwicklung der Hochschule zu nutzen, hervor. Im Gespräch mit Dozenten und Verwaltungsangestellten konnte sie positiv feststellen, dass an der Hochschule ein breiter Diskurs über den Begriff der Qualitätskultur geführt wird, der auch in Zukunft weitergeführt werden soll. Die Gutachtergruppe hatte somit nach Abschluss des Verfahrens einen äusserst positiven Eindruck des Qualitätssicherungssystems der PHTG, was sich in der Formulierung einiger Empfehlungen, aber dem Verzicht von verbindlichen Auflagen ausdrückt.

Die Gutachtergruppe stellte in ihrer abschliessenden Gesamtwertung neben den genannten positiven Entwicklungen jedoch auch einige Herausforderungen fest, denen sich die PHTG stellen muss. In der Einschätzung der Gutachtergruppe sind dies in erster Linie die Verschlinkung des Qualitätssicherungssystems, namentlich der Prozesse im QM-Piloten, deren Berechtigungen zudem sehr restriktiv vergeben werden, und die Optimierung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Hochschulangehörigen. Letzteres wurde durch die Anpassung des Geschäftsreglements vom März 2020 und die Erweiterung um eine umfassende Mitwirkungsorganisation bereits in die Wege geleitet. Die PHTG verfügt jedoch seit ihrer Gründung über eine Studierendenorganisation (VSPHTG) sowie den Konvent, eine Versammlung des akademischen Personals. Mit der neuen Mitwirkungsorganisation verfügt sie nun erstmals über eine Vertretung aller Mitarbeitenden.

Die Gutachtergruppe leitet die Beurteilung des Stärken-/Schwächenprofils des Qualitätssicherungssystems mit einer Vorbemerkung zum eigenen Selbstverständnis ein: «Die Gruppe der Gutachtenden sieht sich in ihrem Selbstverständnis als «critical friends». Dies bedeutet, dass sie bemüht sind, den Erfolg der Veränderungen im Bereich des QM der PHTG in den letzten Jahren zu verstehen und zu sehen, dass solche positiven Veränderungen keine Selbstverständlichkeit darstellen.» (Bericht der externen Evaluation, Teil C, S. 30). Begründet wird dieser Fokus auf positive Entwicklungen im QM-System mit der Entgegenwirkung einer «Veränderungsblindheit» seitens der Hochschule, aber auch mit der Möglichkeit, «mit Stolz und Engagement weiterzuarbeiten» und dabei «mit gezielten Empfehlungen eine Hilfestellung für eine weitere positive Entwicklung zu geben.» (Bericht der externen Evaluation, Teil C, S. 30).

Die Gutachtergruppe schliesst die gesamthafte Beurteilung mit der Feststellung, dass sie nach der

Lektüre des Selbstbeurteilungsberichts, der QM-Prozessdokumentationen, der nachgereichten Unterlagen, der Vorvisite und der Vor-Ort-Visite keinen Anlass für Auflagen sieht.

## 2. Akkreditierungsantrag der AAQ

Die AAQ stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards geprüft hat. Die Bewertungen der Gutachtergruppe und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind kohärent auf die Standards bezogen und im Grundsatz nachvollziehbar. Allerdings betone die Gutachtergruppe als «critical friends» insbesondere die Stärken und komme somit zu sehr wohlwollenden Bewertungen:

«Indem sie die Rolle der «critical friends» und die Würdigung der gelungenen Veränderungen und der besonderen Stärken betont, bewegt sich die Gutachtergruppe in einem gewissen Masse weg vom Mandat der AAQ – zu prüfen, ob die Hochschule die Qualitätsstandards gemäss Akkreditierungsverordnung erfüllt. Entsprechend sind die Bewertungen der Gutachtergruppe sehr wohlwollend.» (Bericht der externen Evaluation, Teil B, S. 5)

Besonders bezüglich Standard 2.4 kommen die Gutachtergruppe und die AAQ zu einer gegensätzlichen Einschätzung:

Standard 2.4: Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt, dass die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

Während die Gutachtergruppe zum Schluss kommt, dass Standard 2.4 durch die strategische und konzeptionelle Verankerung des Themas Nachhaltigkeit als «grösstenteils erfüllt» zu betrachten sei, sieht die AAQ besonders den zweiten Teil des Standards «Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule (...) in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt» als klar nicht erfüllt an und den Standard insgesamt somit als nur teilweise erfüllt. Sie hält es daher für notwendig, diesen Mangel mittels einer Auflage zu beheben. Die AAQ beantragt unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht der PHTG
- den Bericht der Gutachtergruppe
- die Stellungnahme der PHTG

die Akkreditierung der PHTG mit einer Auflage:

- Auflage 1 (zu Standard 2.4): Die PH Thurgau muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung Ziele definieren sowie diese im Qualitätssicherungssystem abbilden und umsetzen.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten zur Erfüllung der Auflage für angemessen.

Die AAQ schlägt vor, die Auflagenerfüllung «sur dossier» durch die AAQ überprüfen zu lassen.

### 3. *Stellungnahme der PHTG*

Die PHTG zeigt in ihrer Stellungnahme auf, wie sie beabsichtigt, die im Akkreditierungsantrag der AAQ formulierte Auflage umzusetzen.

Die PHTG nimmt die Ergebnisse des vorläufigen Evaluationsberichtes mit Freude zur Kenntnis und lobt die kompetente Führung des Verfahrens. Die Ergebnisse hätten gezeigt, dass die Hochschule die Qualität ihrer Lehre und Forschung sowie ihrer Dienstleistungen regelmässig überprüfe und für eine langfristige Qualitätssicherung Sorge. Die Ergebnisse des Akkreditierungsverfahrens bestärkten die PHTG darin, ihr Qualitätssicherungssystem zielbewusst weiterzuentwickeln. Die dazu nötigen Schritte habe die Hochschule bereits während der Selbstbeurteilung in einem umfassenden Aktionsplan festgehalten und arbeite an dessen Umsetzung.

Die PHTG betrachtet die Qualitätsentwicklung als kontinuierliche Aufgabe im Rahmen der Hochschulentwicklung, weshalb sich durch die im Antrag der AAQ formulierte Auflage im Bereich Nachhaltige Entwicklung eine Möglichkeit ergebe, sich in diesem Handlungsfeld weiter zu profilieren.

### 4. *Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats*

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die PHTG die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die PHTG über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der Hochschule erfasst und es ihr erlaubt, ihre Ziele als Pädagogische Hochschule zu erreichen.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat erachtet die detaillierte Analyse der Standards durch die Gutachtergruppe als schlüssig. Allerdings ist die Beurteilung nach Auffassung des Rates zu wohlwollend ausgefallen. Die Gutachtergruppe, welche sich gemäss dem im Gutachterbericht geäusserten Selbstverständnis als «critical friends» sieht, hat ihre Aufgabe gemäss Art. 12 abs. 1 Akkreditierungsverordnung HFKG<sup>1</sup> nur teilweise erfüllt, da sie auf eine kritische Prüfung der Qualitätsstandards auf deren Erfüllung und das Formulieren von allfälligen Auflagen verzichtet hat.

Die von der Agentur beantragte und von der PH Thurgau angenommene Auflage erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig und übernimmt sie. Der Akkreditierungsrat hält die von der AAQ vorgeschlagene Frist von 24 Monaten zur Erfüllung der Auflage und die Modalitäten der Überprüfung für angemessen.

---

<sup>1</sup> Art. 12 abs. 1 Akkreditierungsverordnung HFKG: «Eine Gutachtergruppe prüft auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts und einer Vor-Ort-Visite, ob die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs oder der Studiengang die Qualitätsstandards erfüllt.»

#### IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Die Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG) ist akkreditiert als Pädagogische Hochschule unter nachstehender Auflage:
  - 1.1 Die PHTG muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung Ziele definieren sowie diese im Qualitätssicherungssystem abbilden und umsetzen.
2. Die PHTG muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats, d.h. bis zum 23. September 2023, Bericht über die Erfüllung der Auflage erstatten.
3. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflage erfolgt «sur dossier» durch die AAQ.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 23. September 2028.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf [www.akkreditierungsrat.ch](http://www.akkreditierungsrat.ch).
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der PHTG eine Urkunde aus.
7. Die PHTG erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert nach HFKG für 2021-2028» zu verwenden.

Bern, 24. September 2021

Präsident des Schweizerischen  
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.